

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

### **Wiedereröffnung des Zollamtes St. Moritz.**

Über die kommende Sommersaison wird das Gepäckzollamt St. Moritz (Engadin) vom 15. Juli bis 15. September 1923 geöffnet sein.

Während dieser Periode können aus dem Ausland nach St. Moritz bestimmte Sendungen von Reiseeffekten, Umzugs-, Aussteuer- und Erbschaftsgut im Transit zur Zollabfertigung nach genannter Empfangsstation abgefertigt werden.

Bern, den 25. Juni 1923.

Eidg. Oberzolldirektion: Gassmann.

---

### **Eidgenössischer Staatskalender 1923.**

Der eidgenössische Staatskalender pro 1923 ist erschienen und kann solange Vorrat bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von Fr. 3, zuzüglich Porto und Nachnahmespesen, bezogen werden. Der eidgenössische Staatskalender enthält das Verzeichnis der Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesrates, der Gesandtschaften und Konsulate der Schweiz im Ausland und des Auslandes in der Schweiz, der Beamten und Angestellten der gesamten Bundesverwaltung nach Departementen geordnet, der Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und des Versicherungsgerichtes, der Behörden der Bundesbahnen, der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungscommission und der Beamten der internationalen Bureaux.

Bern, im März 1923.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

---

## Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die **Schweizerische Kraftübertragung A.-G.** in Bern (SK) und die **Officine Elettriche Ticinesi** in Bodio/Baden (Ofelti) stellen das Gesuch um Bewilligung zur gemeinsamen Ausfuhr elektrischer Energie nach Italien an die **Società Idroelettrica Piemontese-Lombarda**, Ernesto Breda, in Mailand.

In der **Sommerperiode** (vom 16. April bis 15. Oktober jeden Jahres) soll die auszuführende Leistung, in der Abgabestation in der Gegend von Ponte Tresa gemessen, **max. 22,000 Kilowatt** betragen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll dabei **max. 525,000 Kilowattstunden** nicht überschreiten.

In der **Winterperiode** (vom 16. Oktober bis 15. April jeden Jahres) soll die auszuführende Leistung, in der genannten Abgabestation gemessen, ebenfalls **max. 22,000 Kilowatt** betragen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll jedoch **max. 480,000 Kilowattstunden** nicht überschreiten.

Die Ausfuhr soll durch die Ofelti im Herbst 1923 mit 5000 Kilowatt konstanter Jahreskraft begonnen werden. Bei Wassermangel soll diese Leistung bis auf **max. 3000 Kilowatt** eingeschränkt werden.

Zwecks Beteiligung an der Ausfuhr beabsichtigt die SK die Erstellung einer Starkstromleitung von Amsteg aus über den St. Gotthard, welche in Bodio an die bestehende Leitung Bodio-Ponte Tresa der Ofelti angeschlossen werden soll.

Nach Erstellung dieser Leitung sollen vom Herbst 1924 an über die genannte, von den Ofelti gelieferte Quote konstanter Jahresenergie hinaus von der SK 10,000 Kilowatt konstanter Winterkraft und 5000 Kilowatt konstanter Sommerkraft ausgeführt werden. Darüber hinaus sollen ferner je nach den Disponibilitäten der SK und der Ofelti und den Bezugsmöglichkeiten des italienischen Abnehmers bis zu **max. 10,000 Kilowatt** Sommerenergie und bis zu **max. 5000 Kilowatt** Winterenergie ausgeführt werden. Bei Wassermangel kann die zu liefernde Energiequote herabgesetzt werden unter der Bedingung, dass das Manko noch in derselben Zeitperiode nachgeliefert wird.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll aus den Anlagen der Ofelti und aus dem Sammelnetz der SK entnommen werden und im Verteilungsnetz der Società Idroelettrica Piemontese-Lombarda, Ernesto Breda, Verwendung finden.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch mit Gültigkeit bis 15. April 1937 erteilt werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **27. September 1923** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 19. Juni 1923.

(2.)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

## Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Baden (NOK) stellen folgende Gesuche um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren bestehenden sowie aus den neu zu erstellenden Kraftwerken Wäggitäl (Anteil NOK) und allenfalls Böttstein-Gippingen. Eventuell soll auch Energie aus den Anlagen der Bündner Kraftwerke A.-G. in Chur zur Ausfuhr beigezogen werden.

### I.

Es soll den NOK die Ausfuhr folgender Energiequoten an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. in Badisch-Rheinfelden gestattet werden:

a. einer Quote bis **max. 1700 Kilowatt** 24stündiger Energie, welche während des ganzen Jahres geliefert werden soll; die täglich auszuführende Energiemenge soll **max. 40,800 Kilowattstunden** nicht überschreiten;

b. einer Quote bis **max. 700 Kilowatt** 24stündiger Sommerenergie, wobei die Höchstleistung **max. 770 Kilowatt** nicht überschreiten soll. Die täglich auszuführende Energiemenge soll im Mittel **16,800** und im Maximum **18,480 Kilowattstunden** nicht übersteigen;

c. einer Quote von **7700 Kilowatt** Sommerabfallenergie; die täglich auszuführende Energiemenge soll im Mittel **168,000** und im Maximum **184,800 Kilowattstunden** nicht überschreiten;

d. einer Quote von **max. 6050 Kilowatt** Abfallenergie zum zeitweisen Ersatz von Dampfreservekraft; die täglich auszuführende Energiemenge soll durchschnittlich **132,000** und im Maximum **145,200 Kilowattstunden** nicht überschreiten.

Bezüglich der unter *c* und *d* näher bezeichneten Quoten besteht für die NOK eine Lieferungsspflicht nur so weit und so lange, als sie solche Energie zur Verfügung haben und die Energie in der Schweiz keine angemessene Verwendung finden kann.

Die ausgeführte Energie soll von den Kraftübertragungswerken Rheinfelden A.-G. an ihre Abonnenten weitergeliefert werden.

Die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G. werden den NOK auf Verlangen Energie aus ihren Wasser- und Dampfanlagen liefern, soweit sie solche verfügbar haben, und zwar zu nicht ungünstigeren Bedingungen als sie unter gleichen Verhältnissen solche an Dritte abgeben.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von **zwanzig Jahren** erteilt werden.

## II.

Es soll den NOK ferner gestattet werden, elektrische Energie an die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen (Elsass) auszuführen.

Die auszuführende Leistung soll, in den Schaltanlagen des Kraftwerkes Beznau gemessen, **normal 12,500 Kilowatt** betragen; die täglich auszuführende Energiemenge soll dabei max. 288,000 Kilowattstunden nicht überschreiten. Die Ausfuhr soll während des ganzen Jahres erfolgen. Bei Energiemangel kann die Lieferung auf 4000 Kilowatt eingeschränkt werden. Vorübergehend soll den NOK gestattet werden, die Ausfuhr bei günstigen Wasser- verhältnissen auf **max. 15,000 Kilowatt** und die täglich auszuführende Energiemenge auf max. 360,000 Kilowattstunden zu erhöhen.

Die NOK verpflichten sich, in Zeiten von Energieknappheit in der Schweiz auf Verlangen Energie aus den kalorischen Anlagen der Forces motrices du Haut-Rhin S. A. (Formo) einzuführen und dem schweizerischen Konsum zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, soweit die Formo diese Energie nicht für ihre eigenen Zwecke benötigt. Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll von den Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in der Hauptsache zur Bedienung der Textil- und Kaliindustrie verwendet werden.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von **zwanzig Jahren** erteilt werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, werden diese Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **27. September 1923** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 19. Juni 1923.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

---

### Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die Stadt Genf stellt das Gesuch um Erneuerung der Bewilligung Nr. 8, welche am 31. Dezember 1923 dahinfällt und sie ermächtigt, max. 300 Kilowatt elektrischer Energie zu Traktionszwecken nach Frankreich an die Société Anonyme des Chemins de fer du Salève auszuführen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 1000 Kilowattstunden nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Energiemenge ist nur Sonntags zulässig. Die zur Ausfuhr bestimmte Energie stammt teilweise aus dem Werk Chèvres, teilweise aus den Anlagen der Société de l'Energie de l'Ouest-Suisse S. A.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom 1. Januar 1924 an gerechnet, d. h. mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1938, erteilt werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **27. September 1923** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 15. Juni 1923.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

---

## Zollbehandlung von Briefpostsendungen aus dem Auslande.

Zahlreiche Wahrnehmungen bestätigen, dass versucht wird, mit der Briefpost in der Form von Mustersendungen im Einzelgewichte von unter 500 g nicht bloss Gegenstände, die zweifellos nur zur Bemusterung dienen, sondern auch ganz beträchtliche Mengen fertiger Handelswaren unter Umgehung der Zollpflicht, sowie der bestehenden Einfuhrbeschränkungen einzuführen.

Das unterzeichnete Departement sieht sich daher veranlasst, auf die durch Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1921 abgeänderten Artikel 33 und 34 der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895 zum Bundesgesetz über das Zollwesen hinzuweisen. Demgemäss beschränkt sich die Befreiung von der objektiven Zollpflicht in allen Verkehrsarten für die nach dem Bruttogewicht verzollbaren Waren auf Mengen von höchstens 100 g Gesamtgewicht, mit Ausnahme der Tabakfabrikate, deren zollfreies Gesamtbruttogewicht auf 50 g festgesetzt wurde.

Das zollfreie Gewichtsmaximum bezieht sich nach vorstehendem auch auf den Briefpostverkehr. Dabei ist in allen Fällen, in denen in mehrere Paketchen im Gewichte von 100 g oder weniger abgeteilte zollpflichtige Waren des gleichen Versenders an einen und denselben Empfänger gleichzeitig zur Einfuhr gelangen, das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen zollpflichtig, sofern dasselbe 100 g übersteigt.

Nach Massgabe obiger Bestimmungen zollpflichtige (offene und verschlossene) Briefpostsendungen, deren Inhalt den Einfuhrbeschränkungen unterliegt und wozu eine Einfuhrbewilligung nicht vorhanden ist, werden durch die Post- und die Zollorgane an den Versender zurückgewiesen.

Zurückgewiesen werden ferner alle diejenigen verschlossenen Briefpostsendungen, gleichviel welchen Gewichts, welche Waren enthalten und bei denen der Versender unterlassen hat, entweder handschriftlich oder auf einem Zettel die Bemerkung anzubringen „Zur Zollbehandlung“, „à soumettre à la douane“.

Vorbehalten bleibt ferner die Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen betreffend die Ahndung von Zollübertretungen, sowie die Umgehung der Einfuhrbeschränkungen.

Bern, den 14. Juni 1923.

(2..)

Eidg. Zolldepartement:

Musy.

## Monopolgebühren auf monopolpflichtigen Waren.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 18. Juni 1923 betreffend die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern werden die Monopol- und Ausgleichungsgebühren für nachstehende im Gebrauchstarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

*NB. ad 24 b.* Schlehenfrüchte, frisch (*Prunus spinosa*), zu Brennzwecken, bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 5. — per q brutto.

*NB. ad 29 b.* Monopolgebühr für Frucht- und Beerensäfte mit Alkohol: wie Branntwein, siehe NB. ad 125/129, mit Ausnahme der Frucht- und Beerensäfte mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 3,5 Vol.%, die folgende Monopolgebühren entrichten:

für Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 0.80 per Grad und q brutto;

für Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 1. — per Grad und q brutto.

*NB. ad 30.* Monopolgebühren sind zu entrichten per q brutto:

für Enzianwurzeln, trocken, ungemahlen . . . . .	Fr. 9. —
„ Kirschen, eingestampft oder entstielt . . . . .	„ 6.50
„ Zwetschgen oder Pflaumen, eingestampft . . . . .	„ 5.50
„ andere Steinobstsorten, eingestampft . . . . .	„ 5. —
„ Kernobstsorten, eingestampft . . . . .	„ 5. —
„ Wacholderbeeren, getrocknet, ganz oder zerkleinert	„ 10. —
„ Beerenerobst, anderes, eingestampft, zu Brennzwecken	„ 2.75
„ Wacholderbeerentrester (Wacholdertreber) . . . . .	„ 10. —

*NB. ad 32.* Monopolgebühr für Weintrauben, frisch oder eingestampft zur Kelterung, für ihre Trester per q brutto Fr. 1.70

*NB. ad 33.* Die nach Nr. 33 zu Fr. 50. — per q verzollbaren, getrockneten Weintrauben unterliegen überdies einer Monopolgebühr per q brutto von Fr. 7. —.

*NB. ad 36 b.* Orangen und Mandarinen, eingestampft, bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 2.75 per q brutto.

*NB. ad 37 b.* Monopolgebühr für Feigen, zu Brennzwecken, per q brutto Fr. 33. —.

*NB. ad 101.* Monopolgebühr für in Alkohol eingemachte Früchte: wie Brauntwein, s. NB. ad 125/129.

*NB. ad 102.* Monopolgebühr für mit Liqueur gefüllte Bonbons: wie für Liqueurs, s. NB. ad 125/129.

*NB. ad 103.* Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte: wie Brauntwein, s. NB. ad 125/129.

*NB. ad 106.* Presshefe bezahlt eine Monopolgebühr von Fr. 1. — per q brutto.

*Zu 117 a/c und 119.* Weine mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bezahlen für 100 kg brutto eine Monopolgebühr von Fr. 1. — für jeden Grad über 15 Grad. Für die Weinspezialitäten der Tarif-Nr. 117 c bleiben besondere Bestimmungen und handelsvertragliche Abmachungen vorbehalten.

Trübe und essigstichige Weine zu Brennzwecken bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 10. —.

*NB. ad 129 a/b.* Wermut mit mehr als 18 Grad Alkoholgehalt bezahlt für jeden Grad über 18 eine Monopolgebühr von Fr. 1. — per q brutto.

*NB. ad 125/129.*

I. Die Einfuhr von Spirit, Spiritus, Weingeist, Alkohol ist Monopol des Bundes. Alcohol absolutus und andere Spirit- und Spiritussorten können indessen mit Bewilligung der Alkoholverwaltung auch durch Privatpersonen eingeführt werden gegen Entrichtung der tarifgemässen Zölle und der folgenden Eintrittstaxen:

a. für Alcohol absolutus:

in Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 125. —  
per q brutto, in Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 156. 25  
per q brutto;

b. für andere Spirit- und Spiritusspezialitäten: gemäss Ziffer II hiernach.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus wird eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus zu technischen Zwecken, zur Denaturierung bestimmt, ist dagegen eine besondere Bewilligung der eidgenössischen Alkoholverwaltung erforderlich, und es ist überdies infolge des Alkoholmonopols eine Verwaltungsgebühr von Fr. 10. — per q brutto zu entrichten.

II. Monopolgebühr auf Branntwein und anderen geistigen Getränken, ferner Liqueurs, Liqueurweinen usw.:

a. unter 25 Grad Alkoholgehalt:		per q brutto
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . . . .	Fr.	25. —
2. Sendungen unter 50 kg brutto . . . . .	„	31. 25
b. Von 25—75 Grad Alkoholgehalt:		
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . . . .	„	100. —
2. Sendungen unter 50 kg brutto . . . . .	„	125. —
c. von 76 Grad Alkoholgehalt und darüber:		
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . . . .	„	100. —
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über		
75 Grad . . . . .	„	1. —
2. Sendungen unter 50 kg brutto . . . . .	„	125. —
nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über		
75 Grad . . . . .	„	1. 25

*NB. ad 130/131.* Essig und Essigsäure bezahlen infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von 15 Rp. per Säuregrad und q brutto.

*NB. ad 213.* Johannisbrot, zu Brennzwecken, bezahlt eine Monopolgebühr von Fr. 27. 50 per q brutto.

*NB. ad 218.* Trauben- und Obstrester bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 5. 50 per q brutto. Weinhefe, dick- und dünnflüssig (Drusen), bis und mit 15 Graden Alkoholgehalt unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 10. — per q brutto; solche von mehr als 15 Graden Alkoholgehalt hat zudem für jeden weiteren Grad einen Zuschlag von Fr. 1. — per q brutto zu entrichten.

*NB. ad 220.* Enzianwurzeln, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 4. 50 per q brutto; Topinambur (*Helianthus tuberosus*) und Weisswurzeln (*Helianthus diornicoides*) einer solchen von Fr. 7. 50 per q brutto.

*NB. ad 966/967.* Wacholderbeeren, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 10. — per q brutto.

*NB. ad 968.* Wacholderbeeren, eingedickt (Latwerge, Mus, Honig, Saft und dgl.), unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 30. — per q brutto.

Produkte tierischen Ursprungs, in Spiritus konserviert (Ovarien, Placenten etc.) bezahlen infolge des Alkoholmonopols eine Verwaltungsgebühr von Fr. 10. — per q brutto.

*NB. ad 974 b.* Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 15. — per q brutto; Ameisenäther und Salpetergeist unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 125. — per q brutto.

*NB. ad 976.* Chloroform unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 22. —, Chloral und Chloralhydrat einer solchen von Fr. 17. 50 per q brutto.

*NB. ad 981.* Monopolgebühren:

1. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, die ausschliesslich zum äusserlichen Gebrauch dienen: Fr. 1. 40 per Grad und q brutto;
2. Rumäther und Rumessenz unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 125. — per q brutto;
3. Fruchtesenzen mit mehr als 10 Vol.‰ Alkoholgehalt: Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/c, hiervor.
4. auf alkoholhaltigen, pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, Elixieren, Geheimmitteln, medikamentösen Weinen etc., die zum innerlichen Gebrauch dienen, sowie auf andern als den vorstehend aufgeführten alkoholhaltigen Essenzen und Extrakten zu Genusszwecken oder zur Herstellung von Brantwein, Liqueurs, Limonaden etc., wie Alcool de menthe (Münzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl.: Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/c, hiervor.

*NB. ad 982/983.* Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel Fr. 1. 40 per Grad und q brutto.

*NB. ad 997.* Weinhefe, getrocknet (gepresst), unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 4. 50 per q brutto.

*NB. ad 1052.* Fettsäureester mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 Vol.‰ gehören unter die Tarif-Nr. 981 (Monopolgebühr s. NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a/c, hiervor).

*NB. ad 1059.* Bromäthyl unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 5. 50, Chloräthyl einer solchen von Fr. 8. —, Jodäthyl einer solchen von Fr. 6. — per q brutto und Kollodium einer solchen von Fr. 15. — per q brutto.

*NB. ad 1062.* Schwefeläther bezahlt infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 16. — per q brutto.

*NB. ad 1063.* Essigäther unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 7. 50 per q brutto.

*NB. ad 1082.* Kollodiumwolle, mit Spiritus angefeuchtet, unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 1. 40 per Vol.‰ und q brutto.

*NB. ad 1107/11.* Alkoholhaltige Farben aller Art unterliegen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 10. — per q brutto.

*NB. ad 1112.* Alkoholhaltige Kitten, die nicht wenigstens 6 ‰ ihres Gewichtes an Harzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 1. 40 per Vol.‰ und q brutto; solche mit einem Harzgehalt von 6 ‰ und darüber bezahlen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 10.— per q brutto.

*NB. ad 1113:*

1. Alkoholhaltige Firnisse, Polituren, Lacke aller Art (ausgenommen Zaponlacke und Zaponlackverdünnungen), Siccative u. dgl., die nicht wenigstens 6 ‰ ihres Gewichtes an Harzen enthalten, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 1. 40 per Vol.‰ und q brutto; solche mit einem Harzgehalt von 6 ‰ und darüber bezahlen infolge des Alkoholmonopols, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 10.— per q brutto.

2. Für Lösungen von Harzen in Schwefeläther, Essigäther oder Mischungen von solchen mit Holzgeist, Aceton u. dgl., auch ohne Alkohol, ist infolge des Alkoholmonopols eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 15. — per q brutto zu entrichten.

\* \* \*

Diese Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 17. März 1922 betreffend die Erhebung von Monopol- und Ausgleichungsgebühren auf monopolpflichtigen Waren.

Obige Monopolgebühren gelangen vom 25. Juni 1923 an, die Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 1923 an zur Anwendung.

### Übergangsbestimmungen.

Die ab 25. Juni bzw. 1. Juli 1923 zur Einfuhr angemeldeten Sendungen unterliegen den **neuen Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren**, ausgenommen die vor diesem Datum mit Geleitschein auf 1 oder 2 Monate abgefertigten Sendungen, für welche diese Gebühren nach den am Tage der Geleitscheinabfertigung gültig gewesenen Ansätzen berechnet werden.

Für die in Niederlagshäusern eingelagerten Waren werden die im Momente der Verzollung gültigen Monopol-, Ausgleichungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.

Bei der Verrechnung provisorischer Verzollungen sind die vorstehenden Gebühren nach denjenigen Ansätzen zu berechnen, welche im Zeitpunkte der provisorischen Verzollung gültig waren.

Bern, den 18. Juni 1923.

Eidg. Oberzolldirektion:  
Gassmann.

NB. Separatabzüge von obiger Bekanntmachung können bei der Oberzolldirektion und den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Zürich, St. Gallen und Luzern zum Preise von 20 Cts. pro Exemplar plus Frankatur bezogen werden.

### Quittung für eine anonyme Geldsendung.

Die Zolldirektion in Basel hat am 20. dies von einem anonymen Absender in Rheinfelden als Deckung für ein umgangenes Zollbetreffnis den Betrag von Fr. 5 erhalten.

Für diesen Betrag, der vorschriftsgemäss verrechnet worden ist, wird hiermit Quittung erteilt.

Bern, den 25. Juni 1923.

Eidg. Oberzolldirektion: Gassmann.

## Zulassung von Elektrizitätsverbrauchsmessersystemen zur amtlichen Prüfung und Stempelung.

Auf Grund des Art. 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Art. 16 der Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember 1916 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Elektrizitätsverbrauchsmessern hat die eidg. Mass- und Gewichtskommission die nachstehenden Verbrauchsmessersysteme zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihnen die beifolgenden Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Isaria-Zählerwerke A.-G., München.*

55

Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, Form L.

Fabrikant: *Fabrique des Longines, Francillon & Cie., St. Imier.*

56

Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom mit 2 Triebssystemen, Type T 3 II.

57

Induktionszähler für mehrphasigen Wechselstrom mit 3 Triebssystemen, Type T 4.

Fabrikant: *Landis & Gyr A.-G., in Zug.*

Ergänzung zu

3

Blindverbrauchszähler für mehrphasigen Wechselstrom mit 2 Triebssystemen, Typen T B  $\varphi$ , H B  $\varphi$ , L B  $\varphi$ .

Ergänzung zu

4

Blindverbrauchszähler für mehrphasigen Wechselstrom mit 3 Triebssystemen, Type M B  $\varphi$ .

Fabrikant: *Moser, Glaser & Cie., Basel.*

16

Spannungswandler, Typen Sp L I g 3 bis 15,  
Sp O I 3 bis 30,  
von 40 Frequenzen an aufwärts.

Bern, den 20. Juni 1923.

Der Präsident  
der eidg. Mass- und Gewichtskommission:

J. Landry.

## Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Das Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg stellt das Gesuch um **definitive** Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie aus dem schweizerischen Anteil seiner Energieproduktion an die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen.

Die auszuführende Leistung soll **max. 10,000 Kilowatt** betragen, wovon 2500 Kilowatt konstanter und 7500 Kilowatt unkonstanter Kraft. Die Ausfuhr soll während des ganzen Jahres erfolgen, die täglich auszuführende Energiemenge soll **max. 240,000 Kilowattstunden** betragen. Die während eines ganzen Kalenderjahres auszuführende Energiemenge soll dagegen **max. 65,000,000 Kilowattstunden** nicht überschreiten.

Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für eine Dauer von **zehn Jahren**, vom 1. Oktober 1923 an gerechnet, d. h. mit Gültigkeit bis 30. September 1933 erteilt werden.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll teilweise als Betriebskraft für die **elsässischen Kaliwerke** und die **elsässische Textilindustrie**, teilweise zur Lieferung nach Freiburg i. Breisgau und Umgebung verwendet werden.

Das Kraftwerk Laufenburg verpflichtet sich, bei sehr ungünstigen Wasserständen des Rheins in den Wintermonaten Oktober bis März die Lieferung der Kraft nötigenfalls unter die im Vertrag vorgesehene Minimalgrenze von 2500 Kilowatt zu reduzieren, wenn die gesamte Nutzleistung des Kraftwerkes Laufenburg unter 30,000 Kilowatt sinkt. Die Ausfuhr soll ganz eingestellt werden, wenn die gesamte Nutzleistung des Kraftwerkes Laufenburg unter 26,000 Kilowatt sinkt.

Im Falle der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an das Kraftwerk Laufenburg würden sich die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. verpflichten, in Fällen von Energieknappheit in der Schweiz aus ihrer Dampfanlage in Mülhausen auf Verlangen hin über die bestehenden Hochspannungsleitungen thermisch erzeugte Energie zu liefern und dem schweizerischen Konsum via Laufenburg zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. mit Rücksicht auf die ihnen zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und den Bedarf ihres eigenen Absatzgebietes imstande sind, diese Energie zu liefern.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgend-

welcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **20. September 1923** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 9. Juni 1923.

(2.)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

---

### Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die **Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe** in Lausanne stellt das Gesuch um definitive Erneuerung und gleichzeitig um Erweiterung der Bewilligung Nr. 37 zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren Anlagen an die **Société électrique de Morteau** (Frankreich), welche auf max. 110 Kilowatt Sommerenergie lautete und am 15. Juni 1923 dahinfiel.

Gemäss Gesuch soll der Gesellschaft gestattet werden, während des ganzen Jahres max. 200 Kilowatt, statt wie bisher nur 110 Kilowatt während des Sommerhalbjahres, auszuführen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 4800 Kilowattstunden nicht überschreiten. Die erhöhte Ausfuhr ist der Gesellschaft unterm 2. Juni 1923 vorläufig durch Erteilung der provisorischen Bewilligung P 13 provisorisch gestattet worden.

Die definitive Bewilligung soll laut Gesuch für eine Dauer von fünf Jahren, d. h. mit Gültigkeit bis 15. Juni 1928 erteilt werden.

Gemäss Art. 3 der Verordnung betreffend die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 1. Mai 1918, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bis spätestens den **20. September 1923** beim unterzeichneten Amte einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Auf begründetes Gesuch hin werden Interessenten die wichtigsten Bedingungen für die Lieferung der Energie ins Ausland bekanntgegeben.

Bern, den 16. Juni 1923.

(2.)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

---

## Verzeichnis von Drucksachen,

die von der **Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei** zu den angegebenen Preisen, zuzüglich Portø und Nachnahmespesen, bezogen werden können.

	Fr.
<b>Bundesblatt</b> in broschierten Bänden, jeder Band . . . . .	7.—
<b>Bundesverfassung</b> vom 29. Mai 1874, mit Abänderungen . . . . .	1.50
<b>Bundesverfassung</b> mit Kantonsverfassungen. Ausgabe 1910 . . . . .	7.—
— I. Nachtrag von 1914 . . . . .	1.—
<b>Eidg. Gesetzssammlung</b> , broschiert, per Jahrgang . . . . .	7.—
<b>Gesandtschaften und Konsulate</b> , schweizerische und ausländische . . . . .	1.30
— auswärtige in der Schweiz . . . . .	— .80
— schweizerische im Auslande . . . . .	— .80
<b>Geschäftsbericht</b> des Bundesrates, broschiert, per Jahrgang . . . . .	5.—
<b>Nachweiser</b> zum Bundesblatt 1848—1868 . . . . .	2.—
1868—1877 <b>vergriffen</b> . . . . .	2.—
1878—1887 . . . . .	2.—
1888—1897 . . . . .	2.—
1898—1900 . . . . .	2.—
1901—1910 . . . . .	2.—
1911—1915 . . . . .	2.—
1916—1920 . . . . .	2.—
<b>Staatskalender</b> der Eidgenossenschaft für das Jahr 1922 . . . . .	3.—
früherer Jahre, soweit vorrätig . . . . .	2.—
<b>Übersicht</b> über die Referendumsvorlagen und Initiativbegehren (von 1909—1923) sowie über die eidg. Abstimmungen seit 1848 . . . . .	— .90
<b>Verzeichnis</b> der Bundesräte und der Regierungsräte der Kantone . . . . .	— .50

\* \* \*

<b>Arbeitslosenunterstützung.</b> Zusammenstellung aller auf 3. März 1922 gültigen Bestimmungen . . . . .	— .90
<b>Arbeitszeit</b> bei den Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten. Bundesgesetz vom 6. März 1920, mit Verordnung I vom 12. August 1921 . . . . .	1.20
— Verordnung II vom 12. August 1921 . . . . .	— .70
<b>Aufstellung und Vorlage der Rechnungen und Bilanzen</b> der Eisenbahnunternehmungen. Verordnung vom 7. November 1913 . . . . .	— .90
<b>Ausländerkontrolle.</b> Verordnung vom 29. November 1921 . . . . .	— .40
<b>Bahnpolizei.</b> Handhabung. Bundesgesetz vom 18. Februar 1878 . . . . .	— .30
<b>Begrenzung des lichten Raumes und der Fahrzeuge</b> der schweizerischen Normalspurbahnen. Verordnung vom 18. März 1916 . . . . .	— .30
<b>Bundesrechtspflege (Sammelheft)</b> (Ausgabe März 1922) . . . . .	2.50
enthaltend:	
Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (vom 22. März 1893, abgeändert durch Bundesgesetz vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919, 25. Juni 1921).	
Bundesgesetz über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vom 22. November 1850).	
Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege (vom 27. August 1851).	
Verordnung betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen (vom 25. Oktober 1902).	
Reglement für das schweizerische Bundesgericht (vom 26. März 1912).	

<b>Compossteuer.</b> Bundesgesetz vom 25. Juni 1921, mit Vollziehungsverordnung vom 15. November 1921 . . . . .	— 70
<b>Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.</b>	
Bundesgesetz vom 19. Juli 1872, mit Abänderungen . . . . .	— 40
<b>Abstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse.</b> Bundesgesetz vom 17. Juni 1874 (Referendumsgesetz) . . . . .	— 20
Verordnung vom 2. Mai 1879 . . . . .	— 20
<b>Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen.</b> Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 (Initiative) . . . . .	— 30
<b>Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens.</b> Bundesgesetz vom 30. März 1900 . . . . .	— 20
<b>Revision der Bundesverfassung.</b> Bundesbeschluss vom 8. April 1891 . . . . .	— 20
<b>Wahl des Nationalrates.</b> Bundesgesetz vom 14. Februar 1919 . . . . .	— 30
Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 . . . . .	— 60
<b>Einbürgerungsgesetz</b> vom 25. Juni 1903, mit Abänderung vom 26. Juni 1920 . . . . .	— 40
— <b>Anleitung</b> vom Oktober 1920 . . . . .	— 30
<b>Eisenbetonbauten</b> der der Aufsicht des Bundes unterstellten Transportanstalten. Verordnung vom 26. November 1915 . . . . .	— 40
<b>Eintragung der Eigentumsvorbehalte.</b> Verordnung vom 19. Dezember 1910 mit Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1912 . . . . .	— 40
Ergänzung der Verordnung vom 19. Dezember 1910 . . . . .	— 20
<b>Eintragungen und Vermerkungen im Grundbuch.</b> Verordnung des Bundesgerichts vom 21. Dezember 1916 . . . . .	— 40
<b>Eiserne Brücken.</b> Berechnung und Untersuchung. Verordnung vom 7. Juni 1913 . . . . .	— 90
<b>Elektrische Schwach- und Starkstromanlagen.</b>	
Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 . . . . .	— 50
Vorschriften betreffend Starkstromanlagen, vom 14. Februar 1908 . . . . .	— 80
Vorschriften betreffend Vorlagen für Starkstromanlagen, vom 4. August 1914 . . . . .	1, 10
Vorschriften betreffend Schwachstromanlagen, vom 14. Februar 1908, mit Ergänzung . . . . .	— 60
Vorschriften betreffend Parallelführungen und Kreuzungen, vom 14. Februar 1908, mit Ergänzung . . . . .	— 70
Vorschriften betreffend Erstellung elektrischer Bahnen, vom 14. Februar 1914, mit Ergänzungen . . . . .	— 60
<b>Elektrizitätsverbrauchsmesser.</b> Vollziehungsverordnung vom 9. Dezember, 1916 mit Nachträgen . . . . .	1. —
<b>Erfindungspatente.</b> Bundesgesetz vom 21. Juni 1907, mit Vollziehungsverordnung vom 15. November 1907 . . . . .	— 90
— <b>Prioritätsrechte</b> an Erfindungspatenten und gewerblichen Muster und Modellen. Bundesgesetz vom 3. April 1914 . . . . .	— 30
— <b>Vollziehungsverordnung</b> vom 24. Juli 1914 . . . . .	— 30
<b>Erwerbung und Betrieb</b> von Eisenbahnen auf Rechnung des Bundes (Rückkaufsgesetz). Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 . . . . .	— 70
<b>Expropriationsgesetz</b> vom 1. Mai 1850, mit Nachträgen . . . . .	— 70
<b>Fabrikvorschriften.</b> Bundesgesetz vom 18. Juni 1914 betreffend Arbeit in den Fabriken und Bundesgesetz vom 27. Juni 1919 betreffend Arbeitszeit in den Fabriken, mit Vollziehungsverordnung vom 3. Oktober 1919 (Sammelheft), mit Nachträgen . . . . .	2. 20

	Fr.
<b>Förderung der Landwirtschaft.</b> Bundesgesetz vom 23. Dezember 1893	— 40
Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 . . . . .	1. —
<b>Gasmesser.</b> Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912, mit Abänderung vom 14. Juli 1922 . . . . .	— 60
<b>Gebraute Wasser.</b> Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 und Bundesgesetz betreffend teilweise Revision, vom 22. Juni 1907 . . . . .	— 70
Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 . . . . .	1. 30
<b>Gemeinschaftsvermögen.</b> Verordnung des Bundesgerichts über die Pfändung und Verwertung von Anteilen vom 17. Januar 1923 . . . . .	— 30
<b>Gewerbliche Muster und Modelle.</b> Bundesgesetz vom 30. März 1900, mit Verordnung vom 27. Juli 1900 . . . . .	— 90
— Prioritätsrechte. Bundesgesetz vom 3. April 1914, mit Vollziehungsverordnung vom 24. Juli 1914 . . . . .	— 60
<b>Gläubigergemeinschaft bei Anleihsobligationen.</b> Verordnung vom 20. Februar 1918, mit Abänderungen . . . . .	— 50
<b>Grundbuch.</b> Verordnung vom 12. Februar 1910 . . . . .	1. 10
<b>Grundbuchgeometer.</b> Reglement über die Erteilung des eidgenössischen Patentes . . . . .	— 40
<b>Güterrechtsregister.</b> Verordnung vom 27. September 1910 . . . . .	— 50
<b>Handelsregisterverordnung</b> vom 6. Mai 1890 . . . . .	— 60
— Verordnung vom 27. Dezember 1910 . . . . .	— 30
— Revidierte Verordnung II vom 16. Dezember 1918 . . . . .	— 30
— Verordnung III (Gebührenordnung) vom 8. Dezember 1917 . . . . .	— 20
<b>Konsularreglement</b> vom 16. Dezember 1919, mit Abänderungen . . . . .	1. 30
<b>Kranken- und Unfallversicherung.</b> Bundesgesetz vom 13. Juni 1911, mit Ergänzungsgesetz vom 18. Juni 1915 und Abänderungsgesetz vom 5. Oktober 1920 . . . . .	1. 30
Verordnung I vom 7. Juli 1913 betreffend Krankenversicherung . . . . .	— 40
Verordnung II vom 30. Dezember 1913 betreffend Krankenversicherung . . . . .	— 30
Verordnung I vom 25. März 1916 betreffend Unfallversicherung . . . . .	— 40
Verordnung I <sup>bis</sup> vom 20. August 1920 betreffend Unfallversicherung . . . . .	— 20
Verordnung II vom 3. Dezember 1917 betreffend Unfallversicherung . . . . .	— 40
Organisation und Verfahren beim eidgenössischen Versicherungsgericht vom 28. März 1917, mit Abänderung vom 22. Juni 1920 . . . . .	1. 40
<b>Kriegsgewinnsteuer.</b> Bundesratsbeschluss vom 18. September 1916, mit Ergänzungsbeschlüssen . . . . .	— 70
— Ausführungsbestimmungen vom 9. Dezember 1916 . . . . .	— 40
— Verfügung vom 3. Juli 1918 . . . . .	— 20
<b>Kriegssteuer,</b> ausserordentliche. Bundesbeschluss vom 28. September 1920, mit Ergänzungsbeschluss vom 25. Juni 1921 . . . . .	1. 60
— Vollziehungsverordnung vom 6. Dezember 1920 . . . . .	— 50
<b>Lebensmittelverkehr.</b> Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 . . . . .	— 40
— Verordnung vom 8. Mai 1914, mit Nachträgen . . . . .	2. 30
<b>Markenschutzgesetz</b> vom 26. September 1890, mit Nachträgen . . . . .	— 80
<b>Mass und Gewicht.</b> Bundesgesetz vom 24. Juni 1909 . . . . .	— 40
— Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend Längen- und Hohlmasse (mit Abänderungen) . . . . .	3. 40
<b>Matrititätsausweis für Mediziner.</b> Verordnung vom 6. Juli 1906 . . . . .	— 80

<b>Medizinalprüfungen.</b> Verordnung vom 29. November 1912, mit Finanziellem Reglement vom 1. Februar 1921 . . . . .	1. 20
<b>Militärorganisation</b> vom 12. April 1907 . . . . .	2. —
<b>Militärpflichtersatz.</b> Bundesgesetz vom 28. Juni 1878, mit Ergä- nungsgesetz vom 29. März 1901 und Verordnung vom 1. Juli 1879	— 40
<b>Militärversicherungsgesetz</b> vom 28. Juni 1901, mit Nachträgen .	— 80
— vom 23. Dezember 1914 . . . . .	1. —
<b>Motorfahrzeuge und Fahrräder.</b> Konkordat über eine einheitliche Verordnung über den Verkehr vom 7. April 1914 . . . . .	— 70
— Bundesratsbeschluss betreffend die Genehmigung und Ergänzung des Konkordates vom 29. Dezember 1921 . . . . .	— 20
<b>Nationalbank,</b> Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank	— 70
<b>Niedergelassene und Aufenthaltler.</b> Zivilrechtliche Verhältnisse. Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 . . . . .	— 50
<b>Obligationenrecht</b> vom 30. März 1911 . . . . .	2. —
— Abänderung und Ergänzung. Bundesbeschluss vom 8. Juli 1919	— 30
<b>Postwesen.</b> Bundesgesetz vom 5. April 1910 . . . . .	1. 30
Vollziehungsverordnung vom 15. November 1910, mit Nachträgen	5. —
<b>Rechnungswesen der Eisenbahnen.</b> Bundesgesetz vom 27. März 1896	— 50
<b>Schuldbetreibung und Konkurs.</b> Bundesgesetz vom 11. April 1889	1. 50
— Abänderung vom 4. April 1921 . . . . .	— 20
— Gebührentarif vom 23. Dezember 1919, mit Kreisschreiben vom 7. Februar 1921 . . . . .	— 70
— Öffentlichrechtliche Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses. Bundesgesetz vom 29. April 1920 . . . . .	— 20
<b>Stempelabgaben, eidgenössische.</b> Bundesgesetz vom 4. Oktober 1917, mit Vollziehungsverordnung vom 20. Februar 1918 und Formularen	1. 50
— Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 23. Dezember 1919 und Ergänzung vom 29. November 1921 . . . . .	— 50
<b>Strafgesetzbuch,</b> schweizerisches. Botschaft vom 23. Juli 1918 .	3. —
<b>Taraverordnung</b> (Anhang zum schweizerischen Zolltarif) vom 25. Juni 1921 . . . . .	— 70
<b>Technische Einheit im Eisenbahnwesen.</b> Verordnung v. 17. April 1914	— 80
<b>Tierseuchen.</b> Bekämpfung. Bundesgesetz vom 13. Juni 1917 . .	— 50
— Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 . . . . .	2. —
<b>Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.</b> Bundesgesetz vom 29. März 1898 . . . . .	— 90
Vollziehungsverordnung vom 21. März 1911 . . . . .	— 40
<b>Triangulation IV. Ordnung.</b> Instruktion vom 10. Juni 1919 . .	— 70
<b>Umwandlung der Geldbusse in Gefängnis.</b> Bundesgesetz vom 1. Juli 1922 . . . . .	— 10
<b>Urheberrecht.</b> Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 . . . . .	— 60
<b>Vermarktung und Parzellarvermessung.</b> Instruktion vom 10. Juni 1919 . . . . .	— 70
<b>Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.</b> Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 . . . . .	— 40

	Fr.
<b>Verpfändung und Zwangsliquidation</b> von Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen. Bundesgesetz vom 25. September 1917, mit Abänderung vom 7. Mai 1918 . . . . .	— 70
— <b>Einrichtung und Führung des Pfandbuches</b> über die Verpfändung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Verordnung vom 11. Januar 1918 . . . . .	— 30
<b>Versicherungsgesellschaften. Kautionen.</b> Bundesgesetz vom 4. Februar 1919, mit Vollziehungsverordnung vom 16. August 1921 . . . . .	— 80
— <b>Beaufsichtigung.</b> Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 . . . . .	— 40
<b>Versicherungsvertrag.</b> Bundesgesetz vom 2. April 1908 . . . . .	— 90
— <b>Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen.</b> Vom 10. Mai 1910 . . . . .	— 40
<b>Viehhandel.</b> Verordnung vom 14. November 1911 betreffend das Verfahren bei der Gewährleistung . . . . .	— 30
<b>Viehverpfändung.</b> Verordnung vom 30. Oktober 1917 . . . . .	1. 10
<b>Völkerbundsvertrag</b> vom 5. März 1920 . . . . .	— 50
<b>Wassermesser.</b> Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1918, mit Nachträgen . . . . .	— 60
<b>Wohnörtliche Unterstützung.</b> Interkantonales Konkordat vom 15. Juni 1923 . . . . .	— 30
<b>Zivilgesetzbuch</b> vom 10. Dezember 1907 (gebunden Fr. 3. —) . . . . .	2. —
<b>Zivilstandsregister.</b> Verordnung vom 25. Februar 1910 . . . . .	— 90
<b>Zollwesen.</b> Bundesgesetz vom 28. Juni 1893 . . . . .	— 70
<b>Zwangsverwertung von Grundstücken.</b> Verordnung des Bundesgerichts vom 23. April 1920 . . . . .	1. 30

\* \* \*

Von allen Bundesbeschlüssen, Bundesratsbeschlüssen, Botschaften, Berichten, Verordnungen usw., die im Bundesblatt oder in der *Gesetzsammlung* erscheinen, werden Separatabzüge erstellt, die gegen Berechnung, je nach Umfang, abgegeben werden.

### Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Die Ausgabe der

### Betreibungs- und Konkursformulare

ist mit dem 1. Januar 1922 vom Bundesgericht an die

**Materialverwaltung der Bundeskanzlei, Inselgässchen 3, Bern,** übergegangen. Bestellungen sind daher an diese zu richten.

Bern, den 22. März 1922.

**Materialverwaltung der Bundeskanzlei.**

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.06.1923
Date	
Data	
Seite	565-584
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 768

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.